

# Die Aussetzung der Vollziehung im Bereich des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens – vergleichende Darstellung Doppik und Kameralistik

Die buchhalterische Behandlung der Aussetzung der Vollziehung warf und wirft immer wieder Fragen auf, weshalb sich die SAKD zu diesem Thema bereits in der Vergangenheit unter kameralem Gesichtspunkten

([http://www.sakd.de/fileadmin/pruefung/fachartikel/aussetzung\\_vollziehung.pdf](http://www.sakd.de/fileadmin/pruefung/fachartikel/aussetzung_vollziehung.pdf)) sowie kürzlich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage nach den Regeln der kommunalen Doppik ([http://www.sakd.de/fileadmin/pruefung/fachartikel/adv\\_doppik\\_gesamt.pdf](http://www.sakd.de/fileadmin/pruefung/fachartikel/adv_doppik_gesamt.pdf)) geäußert hat. Im vorliegenden Artikel soll noch einmal kurz vergleichend auf die Behandlung der Aussetzung der Vollziehung in der Kameralistik sowie unter doppischen Gesichtspunkten eingegangen werden.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen der §§ 361 AO, 69 FGO und 80 VwGO gelten hinsichtlich der Aussetzung der Vollziehung im kommunalen Umfeld unabhängig davon, ob noch eine kameralistische Haushaltsführung zur Anwendung kommt oder ob bereits auf das neue kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Regeln der Doppik umgestellt wurde. Daher gilt im Ergebnis in jedem Falle, dass der von der Vollziehung ausgesetzte Verwaltungsakt existent bleibt und seine rechtliche Wirksamkeit sowie sein Regelungsinhalt durch die Aussetzung nicht berührt werden. Die Behörde darf somit keinen Gebrauch von den Wirkungen eines ausgesetzten Verwaltungsaktes machen; ihr sind damit insbesondere Erhebungs- und Vollstreckungsmaßnahmen verwehrt.

Der wesentliche Unterschied bezüglich der Aussetzung von der Vollziehung zwischen der kameralistischen und der doppischen Buchungsweise besteht in der jeweiligen buchhalterischen Abbildung.

Da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts eine Tatbestandsvoraussetzung für Aussetzungen der Vollziehung sind, hat eine Aussetzung bei Nutzung der doppischen Buchungsweise zwingend die Wertberichtigung der ausgesetzten Forderung zur Folge; die indirekte Buchungsweise bietet sich dafür an. Diese Zusammenhänge sind ausführlich in unserem Fachartikel

([http://www.sakd.de/fileadmin/pruefung/fachartikel/adv\\_doppik\\_gesamt.pdf](http://www.sakd.de/fileadmin/pruefung/fachartikel/adv_doppik_gesamt.pdf)) erläutert, welcher zur Veranschaulichung auch ein Buchungsbeispiel beinhaltet.

Bei Anwendung der kameralistischen Buchungsweise kann die Pflicht zur Wertberichtigung einer zum Soll gestellten und ausgesetzten Forderung nicht erkannt werden. Laut den Begriffsbestimmungen in der Anlage zur KomHVO sind die kamerale Soll-Einnahmen definiert als

*„die bis zum Abschlusstag fälligen oder über den Abschlusstag hinaus gestundeten, auf Grund von Kassenanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen, ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge und abzüglich der Abgänge an Kassenresten vom Vorjahr“.*

Entsprechend dieser Definition können als gleichsam wertberichtigende kamerale Sachverhalte der Erlass sowie die Niederschlagung kommunaler Ansprüche angesehen werden.

Daneben gibt es eine Reihe von weiteren die Einnahmen des Haushaltsjahres verringernden Geschäftsvorfällen gemäß § 14 KomHVO und § 30 KomKVO, wie beispielsweise die Sollabsetzung nicht benötigter zweckgebundener Einnahmen sowie bestimmte Rückzahlungen. Als kamerale Buchungen für diese Sachverhalte kommt die Sollabsetzung von den Einnahmen (sogenannte „Rotabsetzung“) oder der Abgang von den Kasseneinnahmeresten in Frage. Für von der Vollziehung ausgesetzte Ansprüche der Kommune existiert keine einnahmемindernde Buchungsvariante. Solange keine Notwendigkeit besteht, den Anspruch zu verändern, bleiben ausgesetzte Forderungen unverändert in den kamerale Büchern der

Kommune bestehen. Von der Vollziehung ausgesetzte Einnahmeansprüche verbleiben somit entsprechend der oben zitierten Begriffsdefinition nach herrschender Meinung in den Soll-Einnahmen und werden nicht von diesen abgesetzt. Damit hat im kameralen Rechnungswesen eine Aussetzung von der Vollziehung ausschließlich eine Mahn- und Vollstreckungssperre sowie die Kennzeichnung der entsprechenden Einnahme-Sollstellung als ausgesetzt zur Folge. Buchungsvorgänge sind für die Abbildung einer Aussetzung von der Vollziehung nicht durchzuführen. Erst nach der endgültigen Entscheidung über den ausgesetzten Anspruch wurde dieser im Falle seiner teilweisen oder vollständigen Rechtswidrigkeit buchhalterisch behandelt.